

B E S C H L U S S

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 578. Sitzung am 15. Dezember 2021

Teil A

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022

1. Änderung der ersten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 01647
im Abschnitt 1.6 EBM

*Die Gebührenordnungsposition 01647 ist im
Behandlungsfall nicht neben der
Gebührenordnungsposition
01648 Pauschale gemäß der Vereinbarung
für die Erstbefüllung der elektronischen
Patientenakte berechnungsfähig.*

2. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 01648 in
den Abschnitt 1.6 EBM

01648 Sektorenübergreifende Erstbefüllung einer elektronischen
Patientenakte

Obligater Leistungsinhalt

- Speicherung von Daten gemäß der ePA-
Erstbefüllungsvereinbarung nach § 346
Absatz 6 SGB V in der elektronischen
Patientenakte,
- Prüfung, ob erhebliche therapeutische
Gründe oder sonstige erhebliche Rechte
Dritter einer Übermittlung in die
elektronische Patientenakte
entgegenstehen,
- Prüfung und ggf. Ergänzung der zu den
Dokumenten gehörenden Metadaten,

Fakultativer Leistungsinhalt

- Einholung der Zugriffsberechtigung vom
Patienten zur Datenverarbeitung in dessen
elektronischer Patientenakte,

- Erfassung und/oder Verarbeitung und/oder Speicherung von (weiteren) Daten nach § 341 Absatz 2 Nrn. 1 bis 5 und 10 bis 13 SGB V aus dem aktuellen Behandlungskontext für eine einrichtungs-, fach- und sektorenübergreifende Dokumentation über den Patienten in der elektronischen Patientenakte im selben Behandlungsfall,

einmalig je Versicherten

89 Punkte

Die Gebührenordnungsposition 01648 ist im Behandlungsfall nicht neben der Gebührenordnungsposition 01647 berechnungsfähig.

- 3. Aufnahme der Gebührenordnungsposition 01648 in die erste Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 13294 im Abschnitt 13.3.1 EBM**
- 4. Aufnahme der Gebührenordnungsposition 01648 in die erste Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 13344 im Abschnitt 13.3.2 EBM**
- 5. Aufnahme der Gebührenordnungsposition 01648 in die erste Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 13394 im Abschnitt 13.3.3 EBM**
- 6. Aufnahme der Gebührenordnungsposition 01648 in die erste Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 13494 im Abschnitt 13.3.4 EBM**
- 7. Aufnahme der Gebührenordnungsposition 01648 in die erste Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 13543 im Abschnitt 13.3.5 EBM**
- 8. Aufnahme der Gebührenordnungsposition 01648 in die erste Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 13594 im Abschnitt 13.3.6 EBM**
- 9. Aufnahme der Gebührenordnungsposition 01648 in die erste Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 13644 im Abschnitt 13.3.7 EBM**
- 10. Aufnahme der Gebührenordnungsposition 01648 in die erste Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 13694 im Abschnitt 13.3.8 EBM**
- 11. Aufnahme der Gebührenordnungsposition 01648 in die Präambeln 3.1 Nr. 3, 4.1 Nr. 5, 5.1 Nr. 3, 6.1 Nr. 2, 7.1 Nr. 4, 8.1 Nr. 4, 9.1 Nr. 2, 10.1 Nr. 3, 11.1 Nr. 4, 12.1 Nr. 2, 13.1 Nr. 6, 14.1 Nr. 2, 15.1 Nr. 2, 16.1 Nr. 3, 17.1 Nr. 2, 18.1 Nr. 2, 19.1 Nr. 2, 20.1 Nr. 2, 21.1 Nr. 3, 22.1 Nr. 2, 23.1 Nr. 2 und Nr. 6, 24.1 Nr. 2, 25.1 Nr. 2, 26.1 Nr. 2, 27.1 Nr. 4, 31.2.1 Nr. 8, 31.6.1 Nr. 1 und 36.2.1 Nr. 4**

12. Aufnahme der Gebührenordnungsposition 01648 in den Anhang 3 zum EBM

GOP	Kurzlegende		Kalkulationszeit in Minuten	Prüfzeit in Minuten	Eignung der Prüfzeit
01648	Zusatzpauschale Erstbefüllung	ePA-	KA	./.	Keine Eignung

Teil B

**zu Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw.
§ 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V im
Zusammenhang mit der Aufnahme der Leistungen nach der
Gebührenordnungsposition 01648 in den Einheitlichen
Bewertungsmaßstab (EBM)**

mit Wirkung vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022

Der Bewertungsausschuss gibt im Zusammenhang mit der Aufnahme der Leistungen nach der Gebührenordnungsposition 01648 in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) zum 1. Januar 2022 folgende Empfehlung gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V ab:

Die Vergütung der Leistungen nach der Gebührenordnungsposition 01648 erfolgt außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütungen.

Teil C

zur Ankündigung von Änderungen des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Januar 2022

Der Bewertungsausschuss beschließt bis spätestens zum 30. September 2022 mit Wirkung zum 1. Januar 2023 eine Verlängerung der Gültigkeit und Anpassung der Gebührenordnungsposition (GOP) 01648.

Die GOP 01648 vergütet den Aufwand im Zusammenhang mit der erstmaligen Befüllung einer elektronischen Patientenakte und enthält zudem einen Anteil zur Förderung der Erstbefüllung der elektronischen Patientenakte.

Im Rahmen der vorgesehenen Prüfung wird der Bewertungsausschuss beschließen, zu welchem Zeitpunkt die bestehende Förderung beendet werden kann und ggf. die Bewertung der GOP 01648 anpassen.